

§ 2 StuckMstrV — Meisterprüfungsberufsbild

Stuckateurmeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch die Meisterprüfung im Stuckateur-Handwerk wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft, Personalführung und -entwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig umzusetzen und an neue Bedarfslagen und Entwicklungen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Stuckateur-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen,
2. Ausschreibungen recherchieren, Vertragsgrundlagen beurteilen und Kalkulationen aufgrund von Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von Vertragsbedingungen durchführen,
3. Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, des Datenschutzes sowie des Umweltschutzes; Informationssysteme nutzen,
4. Aufträge vertragsgemäß durchführen unter Berücksichtigung von Arbeits- und Fertigungstechniken sowie der Gerätetechnik, von berufsbezogenen Normen und Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, bauphysikalischer und chemischer Bedingungen, insbesondere Wärme-, Feuchte-, Schall-, Brand- und Strahlenschutz, ökologischer, gestalterischer und stilistischer Aspekte sowie des Personalbedarfs und der Ausbildung; Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen; Berichtswesen durchführen,
5. Leistungen anderer Gewerke auftragsbezogen ausschreiben, Angebote beurteilen und bewerten, Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen,
6. Putze, Wärmedämm-Verbundsysteme, Konstruktionen des Wärme-, Schall- und Brandschutzes sowie der Raumakustik, Trockenputz und Vorsatzschalen, Wände aus Gips- und Wandbauplatten, Calciumsulfatfließ- und Trockenestriche, Drahtputz mit Unterkonstruktionen, vorgehängte Fassaden aus vorgefertigten Bauteilen, insbesondere aus Faserzement- und Kunststoffplatten planen, entwerfen, gestalten, vorbereiten, herstellen, instand halten, rückbauen und demontieren,
7. Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen erstellen,
8. Sanierungskonzepte erstellen und Sanierungsmaßnahmen planen, vorbereiten und ausführen,
9. Betoninstandsetzung und -sanierung im statisch nicht wirksamen Bereich planen, gestalten, vorbereiten und ausführen,
10. Oberflächen, insbesondere mit Stuck, Putz, Sgraffito, Stuckmarmor und Stuccolustro planen, entwerfen, gestalten, vorbereiten, herstellen, instand halten und rückbauen; Spachtel- und Oberflächentechniken sowie Farbgestaltung beherrschen,
11. Auf- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten planen, organisieren und überwachen,
12. Werk- und Hilfsstoffe, Befestigungs-, Verbindungs- und Verankerungsmittel auswählen und einsetzen; Verbindungstechniken beherrschen,
13. Bauelemente wärmeschutztechnisch beurteilen,
14. Formen, Abgüsse und Modelle entwerfen und herstellen,

15. Qualität von ausgeführten Bauleistungen kontrollieren, bewerten und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln beherrschen,
16. erbrachte Leistungen aufmessen, ermitteln, dem Kunden übergeben, abrechnen und Nachkalkulation durchführen, Auftragsabwicklung auswerten.

Zitiervorschlag: § 2 StuckMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StuckMstrV/2>